

Beschlussvorlage	7491/2024	Zentralbereiche Frau Alter
Jugendhilfeausschuss		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt,

1.

gem. § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in offener Abstimmung durchzuführen,

2.

in den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen zu wählen

- 8 Mitglieder
- 8 stellvertretende Mitglieder

3.

in den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände zu wählen:

- 3 Mitglieder
- 3 stellvertretende Mitglieder

4.

in den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu wählen:

- 3 Mitglieder
- 3 stellvertretende Mitglieder

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss wird gemäß § 4 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) für die Wahlzeit des Stadtrates gebildet.

Nach § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mayen (in der Fassung vom 25.06.14) besteht der Jugendhilfeausschuss aus 15 stimmberechtigten und mindestens 12, höchstens 22 beratenden Mitgliedern.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mayen:

- a) 8 Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer,
- b) der/die Leiter(in) der Verwaltung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- c) 3 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
- d) 3 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

Die 8 Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrenen Personen werden auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen gewählt.

Die unter c) und d) aufgeführten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden aufgrund von entsprechenden Vorschlägen der Verbände/freien Träger gewählt. Die entsprechenden Vorschläge der Verbände/freien Träger werden als **Anlage 1** in der Sitzung ausgehändigt.

Nach § 4 Abs. 3 der o.a. Satzung ist für jedes stimmberechtigte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Mayen oder dem Landkreis Mayen-Koblenz haben (§ 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mayen).

Die beratenden Mitglieder (**Anlage 2**) sind in § 4 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mayen festgelegt. Die Anlage 2 wird in der Sitzung nachgereicht.

Nach § 4 Abs. 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mayen ist für jedes beratende Mitglied von der entsendenden Stelle ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Die Wahl in offener Abstimmung ist zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Den Ausschussmitgliedern ist die in der Hauptsatzung festgelegte Aufwandsentschädigung zu zahlen

Anlagen:

Anlage 1: Vorschläge der Verbände / freien Träger der Jugendhilfe

Anlage 2: beratende Mitglieder